

# STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZl.: GR-067-2016

## Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

### PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 14.03.2016 im großer Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan

Stadtrat KR Christian Gruber

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadtrat Mag. Armin Zwazl

Stadtrat Manfred Baba

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderat Franz Berger

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977)

Gemeinderat Olcay Engin

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal B.Sc.

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer

Gemeinderätin Amra Pilav

Gemeinderätin Claudia Pinkl BEd

Gemeinderätin Christine Vorauer  
Gemeinderätin Sevim Aydin  
Gemeinderat Johann Gansterer  
Gemeinderat Günter Pallauf  
Gemeinderätin Clara Schweighofer  
Gemeinderat Norbert Höfler  
Gemeinderat Gerhard Scharf  
Gemeinderat Mag. Florian Dinhobl (1984)  
Gemeinderätin Patrizia Fally  
Gemeinderätin Nina Katzgraber  
Gemeinderätin Gerlinde Metzger  
Gemeinderat Gustav Morgenbesser  
Gemeinderat Christian Ofenböck  
Gemeinderat Ing. Gerd Schauer  
Gemeinderat Mag. Benedikt Wallner  
Gemeinderätin Christa Wallner  
Gemeinderat Dogan Yeter

Fachberater: Mag. Robert Hanreich (GF NLVG und Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe)  
Thomas Pickl (AbtLtr. Finanzwesen / Controlling)

Abwesend: Gemeinderat Horst MATIAS (entschuldigt)  
Gemeinderat Johann Mayerhofer (entschuldigt)  
Gemeinderat Christian Seiser (entschuldigt)

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Mag. (FH) Robert Wiedner  
Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderat Florian Dinhobl (1977) (VP-Fraktion), Gemeinderat Günter Pallauf (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderat Patrizia Fally (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderat Gerhard Scharf (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 9 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

**1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2015 vom 11.03.2016**

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 11.03.2016 mit dem Thema Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Diese Prüfung hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 während der öffentlichen Auflage (26.02. – 11.03.2016) des Rechnungsabschlusses durchzuführen.

Da in der heutigen Sitzung des Gemeinderates der Rechnungsabschluss 2015 auf der Tagesordnung steht und selbiger Inhalt des Prüfungsausschusses vom 11.03.2016 war, soll dieser Bericht ebenfalls in die Tagesordnung aufgenommen werden, zur Verlesung gelangen und eine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ermöglicht werden.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.8.2 auf die Tagesordnung der Sitzung.

**2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Friedhofsgebührenordnung 2016-2**

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung im Dezember 2015 wurde die VO zur Verordnungsprüfung an das Land NÖ übermittelt.

Mit 26. Jänner 2016 erhielt die Stadtgemeinde Neunkirchen das Ergebnis der VO – Prüfung mitgeteilt, in dem ausgeführt wurde, dass die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz aus dem Jahr 2015 einzuarbeiten ist. Weiters wurde beanstandet, dass diverse Bezeichnungen nicht mehr der Gesetzeslage entsprechen. Ein weiterer Bereich wurde dahingehend beanstandet, dass die Grabstellenankaufgebühr und Erneuerungsgebühren in Missverhältnis stehen, da die Erneuerungsgebühren, hochgerechnet auf die Erneuerung, nicht höher sein dürfen. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass Sonderformen von Gräbern, Bsp. Urnengrabstellen, entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ auf „sonstige Grabstellen“ umbenannt wurden.

Es soll nun die Friedhofsgebührenordnung 2007-2 so lange wieder eingesetzt werden, bis eine neue überarbeitete Friedhofsgebührenordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.10.1 auf die Tagesordnung der Sitzung.

**3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend kostenloses WLAN im Erholungszentrum Neunkirchen**

Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba

Sachverhalt:

Anlässlich der bevorstehenden Freibadsaison 2016, soll für die Besucherinnen und Besucher des Erholungszentrums Neunkirchen ein kostenloser WLAN Zugang durch die Stadtgemeinde Neunkirchen ermöglicht werden. Das Angebot im Freibad wird für die Gäste somit noch attraktiver. Die Kosten für so eine Investition sind sehr gering, die Wirkung jedoch enorm und sollten für ein modernes und familienfreundliches Freibad selbstverständlich sein.

Mit einem oder mehreren WLAN-Hotspots im Freibad wäre die Stadtgemeinde Neunkirchen noch kunden- und touristenfreundlicher. Nicht nur Jugendliche werden von diesem Angebot profitieren, da in heutiger Zeit alle Altersgruppen bereits ein Smartphone besitzen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.10.2 auf die Tagesordnung der Sitzung.

**4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Aufhebung der Kanalabgabenordnung 2015**

Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba

Sachverhalt:

Dringlichkeitsantrag Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Kanalabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

In der Stadtgemeinde Neunkirchen werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit wie folgt:

Wie aus dem heutigen Rechnungsabschluss ersichtlich ist, steht diese Erhöhungen in keinem Gleichklang der Notwendigkeit. Ganz im Gegenteil wird doch der Überschuss von € 432.824,81 durch die Kanalgebühren, zur Gänze dem Budget zugeführt.

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

**5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe**

Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba

Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 folgende Verordnung beschlossen. Verordnung über die Aufschließungsabgabe § 1 unter Bedachtnahme auf § 38 Abs. 6 der Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit € 565,00 pro Laufmeter festgelegt.

In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Dadurch wird für Jungfamilien in Neunkirchen ein Eigenheim zu errichten unattraktiv und nicht leistbar.

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion fordert den Gemeinderat der Stadt Neunkirchen auf, den in der Sitzung vom 10.01.2012 beschlossenen Einheitssatz von € 450,00 sofort in Kraft treten zu lassen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

## **6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Aufhebung der Wasserabgabenordnung 2015**

Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba

### Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 14.12.2015 eine neue Wasserabgabenordnung für die Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen. In der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Neunkirchen unter § 6 Bereitstellungsgebühren wurden diese auf € 21,00 pro Kubikmeter pro Stunde festgesetzt.

In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit wie folgt:

Wie aus dem heutigen Rechnungsabschluss ersichtlich ist, steht diese Erhöhung in keinem Gleichklang der Notwendigkeit. Ganz im Gegenteil wird doch der Überschuss von Euro 247.175,56 durch die Wasserversorgung, zur Gänze dem Budget zugeführt. Es wäre jetzt noch ein leichtes den Bereitstellungsbetrag zu verändern, da die Verordnung erst am 01.07.2016 in Kraft tritt.

**Gemeinderätin Christa Wallner verlässt um 18:08 Uhr die Sitzung.**

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

### Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

## **7. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Aufhebung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 01.04.2015**

Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba

### Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

AZ: 01-GM-879/2015 Verordnung vom 01.04.2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates aufzuheben, und die alte Verordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 18.05.1998 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates wieder in Kraft zu setzen.

In die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Wenn im letzten Jahr eine massive Belastungswelle durch Abgaben und Gebühren Erhöhung für die Neunkirchner Bürgerinnen beschlossen wurde, sollten die Stadtpolitikerinnen auch einen Beitrag leisten.

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

### **8. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der FPÖ Fraktion betreffend Sanierung Pestalozzigasse**

Berichterstatter: Gemeinderat Norbert Höfler

Sachverhalt:

Die FPÖ-Neunkirchen fordert die Stadtregierung auf, die Pestalozzigasse von Neunkirchen einer baulichen Sanierung zuzuführen!

Neunkirchen besteht nicht nur aus der Innenstadt, auch andere Stadtteile haben ein Recht auf Sanierung. Von der Rohrbacherstraße bis zur Pernerstorferstraße ist die Pestalozzigasse in einem katastrophalen Zustand.

Die FPÖ-Neunkirchen fordert die Stadtregierung auf, diesen Straßenteil dringend zu sanieren.

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

### **9. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der FPÖ Fraktion betreffend Gemeindestube**

Berichterstatter: Gemeinderat Norbert Höfler

Sachverhalt:

Die FPÖ-Neunkirchen fordert die Stadtregierung auf, die neue Gemeindestube nicht als Parteizeitung zu missbrauchen!

Die Zeitung soll in 1. Linie eine Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger von Neunkirchen, Peisching und Mollram sein, die Zeitung ist nicht Eigentum der ÖVP.

Neunkirchen hat außer der Ideenpartei noch andere politische Parteien die zum Wohle der Mitbürger arbeiten oder es ernsthaft versuchen mitzuarbeiten. Eine Gemeindezeitung ist ein Teil der öffentlichen Verwaltung und selbst verständlich dem Verwaltungsapparat verpflichtet. Aber auch so weit als möglich zur Objektivität.

Eine Zeitung – Mitteilungsblatt soll auch keine Strafdrohungen enthalten, so geschehen in der vorletzten Gemeindestube Dezember 2015 im Zusammenhang mit der Umwelt!

Weiters ist die Opposition nicht auszugrenzen!!!!

Die FPÖ-Neunkirchen ersucht die einseitige politische Berichterstattung abzustellen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: NEIN

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 Ergänzungswahlen in die Volks- und Mittelschulgemeinde Neunkirchen nach Abberufung von Gemeinderat Horst Matias (VP)
- 4 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**
  - 4.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN**  
**Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix**
    - 4.1.1 Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Neunkirchen.
    - 4.1.2 Haftungsübernahme für einen Überziehungsrahmen in der Höhe von € 60.000,00 für das Girokonto AT82 2024 1000 0008 6405 des Musikschulverbandes Neunkirchen und Umgebung.
  - 4.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN**  
**Berichterstatter: Stadtrat KR Christian Gruber**
    - 4.2.1 Kurzparkzonenabgabenverordnung - Abänderung
    - 4.2.2 Jährliche Hauptüberprüfung der 6 öffentlichen Kinderspielplätze

- 4.2.3 Abschluß eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen (als Hauptmieter) und dem SC Eurotor - Städt. Sporthaus, Fabriksgasse, Wohnung
- 4.2.4 Verleihung der Ehrennadel in Gold an HBI Christian Dercar
- 4.2.5 Verleihung der Ehrennadel in Gold an EV Robert Rasner
- 4.2.6 Verleihung der Ehrennadel in Silber an OFM Konstantin Mayer-Weinmüller
- 4.2.7 Verleihung der Ehrennadel in Bronze an OFM Vorauer Benjamin
- 4.2.8 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Dr. Herbert Scheibenreif
- 4.2.9 Verleihung des Ehrenrings an Josef Kraschitzer
- 4.2.10 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Dir. iR Roland Kabinger

**4.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT**  
**Berichterstatter: Stadtrat Mag. Armin Zwagl**

- 4.3.1 Zusatzseiten für die Wirtschaft in der neuen Gemeindestube - Grundsatzbeschluss

**4.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG**  
**Berichterstatter: Stadträtin Barbara Kunesch**

- 4.4.1 Satzung für die Städtische Bücherei
- 4.4.2 Neunkirchner Kindergärten; Abschluss eines Hauptprüfungsvertrages mit der Firma Linsbauer zur Überprüfung der Bewegungsräume
- 4.4.3 NÖ Landeskindergarten Peisching; Wartung mobile Trennwand
- 4.4.4 Erhöhung Materialkostenbeiträge Kindergärten
- 4.4.5 Puruczki Nikolet; Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch
- 4.4.6 Bekteshi Fatmir; Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz

**4.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION**  
**Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan**

- 4.5.1 ZusammenReden 2016
- 4.5.2 Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- 4.5.3 Essen auf Rädern-Bus Ausscheidung
- 4.5.4 Osterferienspiel 2016
- 4.5.5 Neunkirchner Sommerferienspiel 2016

#### **4.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**

**Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz**

- 4.6.1 Grundstücksregulierung B17 (km 60,0 - 60,9), Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ 50228
- 4.6.2 Ortskanalisation Zustandserhebung 2016, Vergabe der Kanalreinigung und Kanal-TV-Befahrung
- 4.6.3 Neue Wasserleitung in der Leopold Figl Straße
- 4.6.4 Ausscheiden der alten Kehrmaschine aus dem Gemeindevermögen der Stadtgemeinde Neunkirchen

#### **4.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT**

**Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba**

- 4.7.1 Grundsatzbeschluss: Erholungszentrum, Hallenbad, Umrüstung auf separate Warm- und Kaltwasserleitung inkl. der Wiederherstellung der Nasszellen

#### **4.8 PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

**Berichterstatter: Gemeinderätin Gerlinde Metzger**

- 4.8.1 Prüfung der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Neunkirchen
- 4.8.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2015 vom 11.03.2016  
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

#### **4.9 ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS**

**Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer**

##### **4.9.1 KULTUR**

- 4.9.1.1 Kammermusiktage 2016: Ansuchen um Subvention

##### **4.10 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

- 4.10.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Friedhofsgebührenordnung 2007-2  
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 4.10.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend kostenloses WLAN im Erholungszentrum Neunkirchen  
Berichterstatter: Stadtrat Manfred Baba

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

## **1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt fest, dass 34 von 37 Mitgliedern des Gemeinderates anwesend sind. Gemeinderat Horst MATIAS, Gemeinderat Johann Mayerhofer und Gemeinderat Christian Seiser sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

## **2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 14.12.2015 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 14.12.2016 genehmigt.

## **3 Ergänzungswahlen in die Volks- und Mittelschulgemeinde Neunkirchen nach Abberufung von Gemeinderat Horst Matias (VP)**

### Sachverhalt:

Die Fraktion der VP hat mit Schreiben vom 22.02.2016 Herrn Gemeinderat Horst Matias aus den folgenden Ausschüssen der Schulgemeinden abberufen:

- Volksschulgemeinde Neunkirchen
- Mittelschulgemeinde Neunkirchen

Der Wahlvorschlag der VP-Fraktion vom 23.02.2016 lautet auf:

### Volksschulgemeinde Neunkirchen

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc

### Mittelschulgemeinde Neunkirchen

Gemeinderätin Amra Pilav

Die Ergänzungswahl ist mittels Stimmzettel durchzuführen und eine separate Niederschrift zu erstellen, welche dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen wird.

Gemeinderätin Christa Wallner nimmt ab 18:14 Uhr (vor Beginn der Ergänzungswahlen) wieder an der Sitzung teil.

### Antrag:

Die Ergänzungswahl ist mittels Stimmzettel durchzuführen und eine separate Niederschrift zu erstellen, welche dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen wird.

### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## 4 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

### 4.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN

#### 4.1.1 Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

##### Sachverhalt:

In Entsprechung der Bestimmung des § 83 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 wurde ein Entwurf des Rechnungsabschluss 2015 erstellt und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in Vorlage gebracht.

Über die einzelnen Gebarungsergebnisse sind folgende Verfügungen zu treffen:

- Der **ordentliche Haushalt** schließt mit einem SOLL-Fehlbetrag in der Höhe von **€ 2.938.504,19** der auf das Haushaltsjahr 2016 vorzutragen ist.
- Im **außerordentlichen Haushalt** sind bei den einzelnen Vorhaben die SOLL-Überschüsse bzw. SOLL-Fehlbeträge per 31.12.2015 auf neue Rechnung für die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes des Jahres 2016 vorzutragen.
- Die Vorlage an das Amt der NÖ Landesregierung hat mit den erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

Weiters werden gemäß § 68a Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung die geprüften Jahresabschlüsse 2014 einschließlich der geprüften Lageberichte der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der Bericht des Abschlussprüfers dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

##### Antrag:

I.

Der Rechnungsabschluss 2015 wird genehmigt.

II.

Über die einzelnen Gebarungsergebnisse sind folgende Verfügungen zu treffen:

- Der **ordentliche Haushalt** schließt mit einem SOLL-Fehlbetrag in der Höhe von **€ 2.938.504,19** der auf das Haushaltsjahr 2016 vorzutragen ist.
- Im **außerordentlichen Haushalt** sind bei den einzelnen Vorhaben die SOLL-Überschüsse bzw. SOLL-Fehlbeträge per 31.12.2015 auf neue Rechnung für die Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes des Jahres 2016 vorzutragen.
- Die Vorlage an das Amt der NÖ Landesregierung hat mit den erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

III:

Gemäß § 68a Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung werden die geprüften Jahresabschlüsse 2014 einschließlich der geprüften Lageberichte der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der Bericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis genommen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderat Norbert Höfler, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderätin Patrizia Fally,

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderätin Gelinde Metzger und Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

Stadtrat Ing. Günther Kautz und Mag. Robert Hanreich verlassen um 18:43 Uhr die Sitzung.

**4.1.2 Haftungsübernahme für einen Überziehungsrahmen in der Höhe von € 60.000,00 für das Girokonto AT82 2024 1000 0008 6405 des Musikschulverbandes Neunkirchen und Umgebung.**

Sachverhalt:

Auf dem Girokonto des Musikschulverbandes Neunkirchen und Umgebung, AT82 2024 1000 0008 6405, ist es aufgrund der nur vierteljährlichen und in Nachhinein erfolgenden Überweisungen der Förderungen durch das Land NÖ immer wieder notwendig das Konto für die Auszahlung der Gehälter zu überziehen. Es soll daher mit der Sparkasse Neunkirchen ein Überziehungsrahmen in der Höhe von € 60.000,00 vereinbart werden.

Dazu ist von den Verbandsgemeinden Neunkirchen, Natschbach-Loipersbach und St. Egyden die Übernahme der Haftung zu beschließen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB in der Höhe von € 60.000,00 für einen Überziehungsrahmen für das Konto AT82 2024 1000 0008 6405 des Musikschulverbandes Neunkirchen und Umgebung.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Gerlinde Metzger, Gemeinderat Norbert Höfler und Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

Thomas Pickl verlässt um 18:44 Uhr die Sitzung.

## 4.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

### 4.2.1 Kurzparkzonenabgabenverordnung - Abänderung

Sachverhalt:

#### 1. Korrektur Wortlaut

Im § 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugabstellgesetz“ korrekter Weise durch das Wort „Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz“ ersetzt.

#### 2. Kurzparkzonen – Entfall

Bei einer durchgeführten Überprüfung der Einnahmenstatistik wurde festgestellt, dass der Parkscheinautomat Triesterstraße 21-23 lediglich € 3730,40 Einnahmen im Jahr 2015 erbracht hat. Eine Aufrechterhaltung erscheint nicht sinnvoll, wodurch an diesem Ort die gebührenpflichtige Kurzparkzonen aufzuheben wäre. Um sogenannte Dauerparker zu vermeiden wird zukünftig ein Parkverbot (Parkdauer bis 60 min) per Verordnung als dauernde Verkehrsmaßnahme erlassen.

#### 3. Korrektur Wortlaut

Im § 2 Abs. 2 wird der Wortlaut „für jede halbe Stunde“ durch „für jede angefangene halbe Stunde“ ersetzt. Diese Änderung begründet sich auf einen Verweis des Amtes der NÖ Landesregierung im Zuge der letzten Verordnungsprüfung.

Mag. Robert Hanreich nimmt ab 18:45 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Folgende Kurzparkzonenabgabenverordnung wird genehmigt:

### **KURZPARKZONENABGABEVERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen vom über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den Kurzparkzonen in 2620 Neunkirchen.

#### **§ 1**

Aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706-7, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet, dass in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO-1960) in 2620 Neunkirchen für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) zu entrichten ist:

1. Parkplatz Postgasse 3
2. Parkplatz Albert-Hirsch-Platz
3. Parkplatz Am Stiergraben
4. Mühlgasse (sogenannter Mühlplatz)
5. Holzplatz
6. Kirchengasse

7. Parkstreifen gegenüber Brewilliergasse 5
8. Parkstreifen Talgasse 2
9. Parkstreifen Urbangasse 2 und 4
10. Parkplatz Urbangasse 1
11. Parkstreifen vor der Liegenschaft Wienerstraße 28
12. Wienerstraße zwischen Brewilliergasse und Hauptplatz
13. Parkplatz Peischingerstraße gegenüber 17
14. Parkstreifen Peischingerstraße gegenüber 17

Alle übrigen Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Neunkirchen werden von der Abgabepflicht ausgenommen.

## **§ 2**

### **Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges**

- (1) Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für eine längere als die in § 4 Abs. 1 angeführte Zeitdauer, wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit € 0,50 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (3) Bei Beginn des Abstellens kann eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt bleiben.

## **§ 3**

### **Automatenparkschein und Parkschein**

- (1) Die Kurzparkzonenabgabe wird durch den Erwerb eines
  - a) von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Neunkirchen gegen Bezahlung der Parkgebühr ausgedruckten Beleges (Automatenparkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder
  - b) von der Stadtgemeinde Neunkirchen (Stadtkasse) aufgelegten Parkscheines gegen Bezahlung der Parkgebühr für die auf dem Parkschein ausgewiesene Parkdauer entrichtet.
- (2)
  - a) Der Automatenparkschein hat jedenfalls die Höhe der jeweils bezahlten Kurzparkzonenabgabe (Parkgebühr) sowie Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes der bezahlten Parkzeit auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
  - b) In den von der Stadtgemeinde Neunkirchen aufgelegten Parkschein sind jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Abstellens des Fahrzeuges haltbar anzukreuzen bzw. einzutragen.

Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

- (3) In gebührenpflichtigen Kurzparkzonen dürfen je Parkvorgang nur Automatenparkscheine oder Parkscheine mit einer bezahlten Parkzeit von höchstens der jeweils erlaubten Kurzparkdauer verwendet werden.
- (4) Der Automatenparkschein oder Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Kann aufgrund eines defekten Parkscheinautomaten (Zustandsmeldung „Außer Betrieb“ im Display) kein Automatenparkschein gelöst werden, so ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle eine Parkuhr gut wahrnehmbar anzubringen.

#### **§ 4**

##### **Abgabefreies Abstellen**

- (1) Das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu dreißig Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit in den im § 1 angeführten Kurzparkzonen ist abgabefrei.
- (2) Die Zeitberechnung beginnt mit dem Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges.

#### **§ 5**

##### **Gratisparkschein**

- (1) Die Fahrzeuglenker haben entweder einen Gratis-Automatenparkschein bei den Parkscheinautomaten zu lösen oder einen vorgedruckten Gratisparkschein auszufüllen.
- (2) Der Gratis-Automatenparkschein hat jedenfalls Datum (Tag, Monat, Jahr) und Uhrzeit (Stunde, Minute) des Endes des abgabefreien Abstellens auszuweisen. Weitere Hinweise können ersichtlich gemacht werden.
- (3) In den vorgedruckten Gratisparkschein sind jedenfalls Stunde und Minute des Abstellens des Fahrzeuges einzutragen, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist.
- (4) In den im § 1 angeführten Kurzparkzonen darf je Abstellvorgang nur 1 Parkschein (Gratis-Automatenparkschein oder vorgedruckter Gratisparkschein) mit einer höchstens 30minütigen Abstelldauer verwendet werden.
- (5) Der Gratis-Automatenparkschein oder Gratisparkschein ist während der gesamten Abstelldauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Die gleichzeitige Verwendung eines Automatenparkscheines oder Parkscheines und eines Gratis-Automatenparkscheines oder Gratis-Parkscheines ist unzulässig.

## **§ 6**

### **Befreiung von der Abgabe**

- (1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellgesetz, LGBl. 3706 i.d.g.F., aufgezählten Fahrzeuge ist keine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten.

Dies sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## **§ 7**

### **Überwachung**

Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch Beamte des Stadtpolizeiamtes Neunkirchen der Stadtgemeinde Neunkirchen.

## **§ 8**

### **Strafen**

- (1) Wer
- a) die Kurzparkzonenabgabe durch Handlungen oder Unterlassungen hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
  - b) den Parkschein vorschriftswidrig angebracht hat,
  - c) die bezahlte Parkzeit überschritten hat,
  - d) die erlaubte Parkzeit überschritten hat oder

e) sonstigen Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 1 NÖ.

Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706, in der derzeit geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

- (2) Bei allen gemäß Abs. 1 mit Strafe bedrohten Übertretungen dieser Verordnung können mit Organstrafverfügung Geldstrafen in Höhe von € 30,-- eingehoben werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung unter der AZ 144-0-0/2650-2015/KH tritt mit **01.04.2016** in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 14.12.2015 unter der AZ. 144-0-0/2650-2015/KH. tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Herbert Osterbauer

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan.](#)

### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **4.2.2 Jährliche Hauptüberprüfung der 6 öffentlichen Kinderspielplätze**

#### Sachverhalt:

Im Zuge einer Evaluierung der jährlichen Hauptüberprüfung der Kinderspielplätze wurden folgende Kostenvoranschläge eingeholt:

Fa. Linsbauer, 2092 Riegersburg	€	306,--	inkl. MWSt. / Jahr
Fa. HWZ, 3671 Marbach/Donau	€	600,--	inkl. MWSt. / Jahr
TÜV Österreich	€	1.478,16	inkl. MWSt. / Jahr

#### Vergabevorschlag:

Die jährliche Hauptüberprüfung soll von der Firma Linsbauer, 2092 Riegersburg durchgeführt werden.

Der Vertrag für die Überprüfung soll für 5 Jahre abgeschlossen werden und ist jederzeit kündbar. Nach den 5 Jahren wird der Vertrag automatisch auf weitere 5 Jahre verlängert.

Aufgrund der Neuvergabe an die Fa. Linsbauer konnte eine Kostenersparnis erzielt werden (€ 294,-- inkl. MWSt).

Die Bedeckung erfolgt über das Konto 1/8150-6191, Ansatz 2016 € 2.000,--

bisher ausgegeben € 0,--  
bereits verplant € 0,--  
verfügbarer Betrag € 2.000,--

Antrag:

Die jährliche Hauptüberprüfung soll von der Firma Linsbauer, 2092 Riegersburg (€ 306,-- inkl. MwSt. / Jahr) durchgeführt werden.

Der Vertrag für die Überprüfung soll für 5 Jahre abgeschlossen werden und ist jederzeit kündbar. Nach den 5 Jahren wird der Vertrag automatisch auf weitere 5 Jahre verlängert.

Die Bedeckung erfolgt über das Konto 1/8150-6191, Ansatz 2016 € 2.000,--.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat KR Christian Gruber, Bürgermeister KommR Osterbauer und Stadtra Mag. Armin Zwazl.

Stadtrat Ing. Günther Kautz nimmt ab 18:47 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd verlässt um 18:48 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**4.2.3 Abschluß eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen (als Hauptmieter) und dem SC Eurotor - Städt. Sporthaus, Fabriksgasse, Wohnung**

Sachverhalt:

Auf Grund der Kündigung des Vertrages von Herrn Kogelbauer, wurde die Wohnung im Sporthaus wieder frei.

Der SC Eurotor Neunkirchen hat Interesse bekundet. Die Stadtgemeinde Neunkirchen hat nunmehr beiliegenden Mietvertrag, in Anlehnung an den vorangegangenen Mietvertrag, erstellt. Die Höhe der Miete wird mit € 361,20 festgesetzt. Die Verrechnung der Miete wird mit Naturalkostenersatzleistungen durch den SC Eurotor Neunkirchen beglichen. Die Vertragsdauer bezieht sich zunächst auf drei (3) Jahre.

Der Inhalt wurde durch die zeichnungsberechtigten Vertreter des Vereins angenommen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Wohnung im Städt. Sporthaus Neunkirchen, Fabriksgasse wird an den SC Eurotor Neunkirchen vermietet.
- Der beiliegende Mietvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung nach § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat KR Christian Gruber, Gemeinderat Günter Pallauf und Gemeinderätin Gerlinde Metzger.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ, Gemeinderat Gerhard Scharf (FPÖ)

Gegen: Gemeinderat Norbert Höfler (FPÖ)

(mehrheitlich beschlossen)

**Gemeinderätin Christine Vorauer verlässt die Sitzung um 18:55 Uhr (Befangenheit).**

#### **4.2.4 Verleihung der Ehrennadel in Gold an HBI Christian Dercar**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr HBI Christian Dercar, geb. 06.02.1962, wh. Lindengasse 3, 2620 Natschbach-Loipersbach ist seit 01.04.1978 bei der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen-Stadt tätig. Aktuell bekleidet er die Funktion des Unterabschnittskommandanten.

HBI Christian Dercar ist seit seinem Eintritt ein aktives Mitglied der Feuerwehr der zahlreiche, physisch und psychisch fordernde Einsätze, absolviert hat. Nach dem Alfred Marek 1997 die Funktion des Kommandanten zurücklegte wurde Christian Dercar zum Kdt. Stv. gewählt. Diese Funktion übte er bis 2006 aus und wieder ab 2011 bis 2016. 2011 wurde er auch zum Unterabschnittskommandanten gewählt.

Christian Dercar war maßgeblich an den Verhandlungen zum Neubau des Feuerwehrhauses Neunkirchen, aber auch am Umbau des Feuerwehrhauses 1999/2000 – Aufstockung des Feuerwehrhauses und Schaffung eines Schulungsraumes, sowie eines Schlauchturmes, beteiligt.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herr HBI Christian Dercar, geb. 06.02.1962, wh. 2620 Natschbach-Loipersbach auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Gemeinderätin Claudia Pinkl, BEd nimmt ab 18:55 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.5 Verleihung der Ehrennadel in Gold an EV Robert Rasner**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr EV Robert Rasner, geb. 12.12.1959, wh. Jägerweg 4 /2, 2620 Neunkirchen ist seit 06.01.1981 bei der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen-Mollram tätig.

Er absolvierte eine Vielzahl an Lehrgängen: 1987 Grundlehrgang, 1988 Funklehrgang, 1993 Atemschutzlehrgang, 1993 Gruppenkommandantenlehrgang, 1995 Verwalterlehrgang.

Herr Rasner übte seinen Dienstposten als Verwalter in der FF Neunkirchen-Mollram 22 Jahre aus.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird EV Robert Rasner, geb. 12.12.1959, wh. 2620 Neunkirchen auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.6 Verleihung der Ehrennadel in Silber an OFM Konstantin Mayer-Weinmüller**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr OFM Konstantin Mayer-Weinmüller, geb. 02.10.1985, wh. Freytaggasse 3 /1, 2620 Neunkirchen begann am 01.01.1996 bei der Feuerwehrjugend und ist seit 02.10.2000 im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen-Stadt tätig.

OFM Mayer – Weinmüller übte von 2011 bis 16.1.2016 die Funktion des Stv. Leiter des Verwaltungsdienstes aus, die er mit sehr viel Umsicht und Engagement ausübte.

In dieser Zeit wurden viele Innovationen auf dem Gebiet der Verwaltung der Feuerwehr Neunkirchen durchgeführt.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herr OFM Konstantin Mayer-Weinmüller, geb. 02.10.1985, wh. 2620 Neunkirchen auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Silber der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **4.2.7 Verleihung der Ehrennadel in Bronze an OFM Vorauer Benjamin**

#### Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr OFM Vorauer Benjamin, geb. 11.04.1990, wh. Blätterstraße 37 Stg. 2 /4, 2620 Neunkirchen begann am 11.04.2000 bei der Feuerwehrjugend und ist seit 11.05.2005 im aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Neunkirchen-Stadt tätig.

OFM Vorauer war von Beginn seiner aktiven Tätigkeit einer der eifrigsten Feuerwehrmänner der Feuerwehr Neunkirchen. Er wurde, fast jährlich, bei den Mitgliederversammlungen als das Mitglied mit den meisten absolvierten Einsätzen vor den Vorhang gebeten.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Bronze der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herr OFM Vorauer Benjamin, geb. 11.04.1990, wh. 2620 Neunkirchen auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Bronze der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2.8 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Dr. Herbert Scheibenreif**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr Dr. Herbert Scheibenreif, geb. 22.10.1952, wh. Resselgasse 4 /1, 2620 Neunkirchen leistete im Laufe seiner Karriere ein beachtliches Kontribut der internationalen Akkordeonwelt. Er studierte mit Lech Puchnowski, Mogens Ellegaard und Friedrich Lips. Er vertrat Österreich dreimal bei internationalen Wettbewerben, unter anderem dem Coupe Mondiale, war Mitglied des Viennese Accordion Chamber Ensemble und ist Wettberwerbsrichter bei vielen internationalen Akkordeonwettbewerben.

Er organisiert Konzerte, ist Manager von Friedrich Lips und hat seine Bücher "The Art of Bayan Playing" und "The Art of Transcription for Bayan" von Russisch auf Deutsch übersetzt.

Herr Dr. Scheibenreif ist mit seinen Akkordeonkonzerten seit Jahren fixer Bestandteil des Neunkirchner Kulturangebots.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herr Dr. Herbert Scheibenreif, geb. 22.10.1952, wh. 2620 Neunkirchen auf

Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen“ verliehen.

- Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.9 Verleihung des Ehrenrings an Josef Kraschitzer**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, den „Ehrenring der Stadt Neunkirchen“ verleihen.

Herr Josef Kraschitzer, geb. 01.07.1956, wh. Alleegasse 24/Stg. 10/1, 2620 Neunkirchen, war in den Jahren 1995 bis 2001 und von 2009 bis 2010 Mitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Er hat sich auch seit 20 Jahren um die Dorfgemeinschaft Peisching verdient gemacht, deren Obmann er bereits seit vielen Jahren ist. Hier einige seiner Verdienste:

- Initiator der Gründung der Dorfgemeinschaft Peisching vor 20 Jahren
- Ortseinfahrtstafeln „Willkommen in Peisching“
- Faschingsfeste
- Faschingswanderungen
- Faschingsumzug NK
- Maibaumumschnitte
- Pluzarleuchten und Kürbisschnitzen für Kinder
- Fotoabend über Peisching
- Nikolaus am Dorfplatz
- Familienfest
- Willkommensmappe Peisching
- Neugestaltung Spielplatz Peisching
- Neugestaltung Elisabethplatzl
- Blumenaktion mit Gratis Blumenerde für Peischinger

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neunkirchen wird Herr Josef Kraschitzer, geb. 01.07.1956, wh. 2620 Neunkirchen. auf

Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, der „Ehrenring der Stadt Neunkirchen“ verliehen.

- Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Gemeinderätin Christine Vorauer nimmt vor der Abstimmung ab 18:56 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.2.10 Verleihung der Ehrennadel in Gold an Dir. iR Roland Kabinger**

Sachverhalt:

Gemäß § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen kann der Gemeinderat für besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre und zum Nutzen gereichen, die Ehrennadel der Stadt Neunkirchen verleihen.

Herr Dir. Roland Kabinger, geb. 04.05.1954, wh. Emmerich Kalman-Gasse 44, 2700 Wiener Neustadt wurde im „alten“ Krankenhaus Neunkirchen geboren. Wuchs danach in Ramplach auf, besuchte in Neunkirchen die Volks- und Hauptschule. Nach der weiteren Ausbildung im Pflegeberuf und dem Sammeln von beruflichen Erfahrungen in Wiener Neustadt, sowie der Lehrerausbildung in Wien begann er am 01.08.1990 als Schuldirektor an der Gesundheits- und Krankenpflegeschule Neunkirchen.

Auf Grund der oben angeführten Leistungen des Genannten erscheint die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen an ihn sicher als gerechtfertigt.

Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Unter Bedachtnahme auf § 1 des Statuts für die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Neunkirchen wird Herr Dir. Roland Kabinger, geb. 04.05.1954, wh. 2700 Wiener Neustadt auf Grund seiner besonderen Verdienste, die er sich um das Wohl der Stadt Neunkirchen erworben hat, die „Ehrennadel in Gold der Stadt Neunkirchen“ verliehen.
- Der Bürgermeister wird beauftrag die Verleihung in geeigneter feierlicher Form unter Teilnahme der Stadtratsmitglieder vorzunehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **4.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT**

Gemeinderat DI Christian Humhal, BSc verlässt die Sitzung um 18:57 Uhr die Sitzung.

#### **4.3.1 Zusatzseiten für die Wirtschaft in der neuen Gemeindestube - Grundsatzbeschluss**

##### Sachverhalt:

Die neue Gemeindestube Neunkirchen wurde 2015 bereits nach Beschluss im Stadtrat vom 15.6.2015 um zusätzliche Seiten mit Wirtschaftsberichterstattung erweitert. Diese Seiten stehen für redaktionelle Inhalte über die Neunkirchner Wirtschaft zu Verfügung. Aufgrund der guten Erfahrungen sollen diese Sonderseiten ab sofort bis auf Widerruf bis zu zwei Mal im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Die Inhalte umfassen Textvorschläge und zu den Texten zugehörige Bilder, welche kostenlos verwendet und verbreitet werden dürfen. Den Inhalten haben Themen rund um die Neunkirchner Wirtschaft zu Grunde zu liegen. Als Inhalte gelten z.B. Reportagen über eine bestimmte Branche mit Nennung der betroffenen Betriebe. Als Inhalte gelten nicht klassische Zeitungsinserate.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen ist Satz, Schlussredaktion und damit zusammenhängend die letztgültige Entscheidung über Umfang und Design sowie die Möglichkeit vorbehalten, nach Maßgabe Inserate auf den Seiten zu platzieren. Die Platzierung der Inhalte erfolgt nach Maßgabe der Produktion.

Die Produktionskosten für vier zusätzliche Seiten betragen derzeit im Schnitt € 400,-- (Stand 2016).

Die Bedeckung der Gesamtkosten für jährlich bis zu zwei Mal maximal vier Seiten erfolgen über die Haushaltsstelle wirtschaftspolitische Maßnahmen Förderungsbeiträge 1/7820-7760 (VA 2016: € 40.000,-- Rest: € 40.000,--)

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Bis zu zwei Mal pro Jahr sollen in der neuen Gemeindestube Neunkirchen bis zu vier Seiten für redaktionelle Inhalte über die Neunkirchner Wirtschaft zu Verfügung stehen.

Die Bedeckung der Gesamtkosten erfolgt über die Haushaltsstelle wirtschaftspolitische Maßnahmen Förderungsbeiträge 1/7820-7760 (VA 2016: € 40.000,-- Rest: € 40.000,--)

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat Mag. Armin Zwazl und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Gemeinderat DI Christian Humhal, BSc nimmt ab 19:00 Uhr wieder an der Sitzung teil.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **4.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG**

### **4.4.1 Satzung für die Städtische Bücherei**

#### Sachverhalt:

Mit 1.1.2016 ist die Registrierkassenpflicht in Kraft getreten. Bei anerkannter Gemeinnützigkeit gilt eine Ausnahme von der Registrierkassenpflicht. Die Städtische Bücherei ist laut der 1957 beschlossenen Büchereiordnung eine gemeinnützige Einrichtung. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden fehlte u.a. darin allerdings der entscheidende Hinweis, was bei Auflösung der Bücherei mit dem Vermögen passieren soll.

Aus diesem Grund soll Satzung laut Antrag, die als Rechtsgrundlage für die Gemeinnützigkeit dient, beschlossen werden. Diese Satzung wurde von der NÖ Gemeindeberatung bearbeitet und geprüft.

#### Antrag:

Die folgende Rechtsgrundlage für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Bücherei“ der Körperschaft öffentlichen Rechts „Stadtgemeinde Neunkirchen“ wird beschlossen.

### **Satzungen Städtische Bücherei Neunkirchen**

#### **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

Die Stadtgemeinde Neunkirchen unterhält eine öffentliche Bücherei an folgendem Standort: Am Stiergraben 1, 2620 Neunkirchen. Die Stadtgemeinde führt diesen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art unter der Bezeichnung „Bücherei“.

#### **§ 2 Zweck**

Der Betrieb gewerblicher Art „Bücherei“ der Körperschaft öffentlichen Rechts „Stadtgemeinde Neunkirchen“, dessen Betrieb nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist ein gemeinnütziges Kulturinstitut und bezweckt die Förderung von Volksbildung für Personen jeglichen Alters. Die öffentliche Bücherei der Stadtgemeinde Neunkirchen eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Informationen zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung und zur Leseförderung.

#### **§ 3 Mittel**

Ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks der Volksbildung ist der Verleih von Medien und die Förderung der Nutzung von Medien, insbesondere von Büchern, durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen.

Materielle Mittel werden aufgebracht durch:

- Gebühren für Einschreibung, Entlehnung und Mahnspesen
- Finanzielle Mittel aus dem Budget der Stadtgemeinde Neunkirchen
- Förderungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Bücherei“ dürfen nur für die Erreichung des unter § 2 angeführten Zweckes verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsauslagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadtgemeinde Neunkirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Bücherei, vielmehr fördert sie den Betrieb gewerblicher Art mit jährlichen Zuschüssen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Stadtbücherei sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister im Sinne der NÖ Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach außen und allen übrigen organisatorischen Aspekten anzuwenden.

## **§ 6 Auflösung der Bücherei**

Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art „Bücherei“ oder Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## **§ 7**

Die Satzung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Gemeinderat Günter Pallauf verlässt um 19:02 Uhr die Sitzung.**

An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderätin Patrizia Fally und Stadträtin Barbara Kunesch.

### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **4.4.2 Neunkirchner Kindergärten; Abschluss eines Hauptprüfungsvertrages mit der Firma Linsbauer zur Überprüfung der Bewegungsräume**

### Sachverhalt:

Als Ergänzung zum bestehenden Hauptüberprüfungsvertrag zur Überprüfung der Spielplätze durch die Firma Linsbauer liegt nun auch ein Angebot über die Überprüfung der Bewegungsräume nach ÖNORM B 2609 in den NÖ Landeskindergärten vor.

Erstellt wird dabei für jeden Kindergarten ein Prüfgutachten inkl. Fotos sowie ein Behebungsvorschlag der festgestellten Schäden mit Kostenschätzung. Damit diese jährliche verpflichtende Hauptüberprüfung auch ab dem Jahr 2016 durchgeführt wird, wäre mit der Firma Linsbauer, Riegersburg, ein Hauptprüfungsvertrag abzuschließen. Die Überprüfungsgebühr beträgt dabei pro Kindergarten € 25,-- exkl.

Als Laufzeit wird eine Dauer von 5 Jahren beginnend mit 2016 vorgeschlagen. Nach 5 Jahren verlängert sich der Vertrag automatisch. Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

Die Überprüfungsgebühr soll dabei über das Konto 1/jeweiliger Kindergarten-6140, Instandhaltung Gebäude verrechnet werden.

Kindergarten Rohrbacherstraße

Kostenstelle 1/2400-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	15.000,--
Bereits ausgegeben	€	236,47
Verfügbare Betrag	€	14.763,53

Kindergarten Fabriksgasse

Kostenstelle 1/2401-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	20.000,--
Bereits ausgegeben	€	68,--
Verfügbarer Betrag	€	19.932,--

#### Kindergarten Blätterstraße

Kostenstelle 1/2402-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	6.000,--
Bereits ausgegeben	€	622,62
Verfügbarer Betrag	€	5.377,37

#### Kindergarten Wienerstraße

Kostenstelle 1/2403-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	4.000,--
Bereits ausgegeben	€	0,--
Verfügbarer Betrag	€	4.000,--

#### Kindergarten Mollram

Kostenstelle 1/2404-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	10.000,--
Bereits ausgegeben	€	95,50
Verfügbarer Betrag	€	9.904,50

#### Kindergarten Schreckgasse

Kostenstelle 1/2405-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	1.500,--
Bereits ausgegeben	€	289,03
Verfügbarer Betrag	€	1.210,97

#### Kindergarten Peisching

Kostenstelle 1/2406-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	500,--
Bereits ausgegeben	€	0,--
Verfügbarer Betrag	€	500,--

#### Antrag:

Für die Überprüfung der Bewegungsräume in den Neunkirchner Kindergärten ist ab dem Jahr 2016 mit der Firma Linsbauer, Riegersburg, ein Hauptüberprüfungsvertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, jederzeit kündbar ist, abzuschließen. Der Vertrag verlängert sich automatisch bei Nichtkündigung.

Die Überprüfungsgebühr in Höhe von € 25,-- exkl. ist dabei dem Konto Instandhaltung Gebäude des jeweiligen Kindergartens zu entnehmen.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadträtin Barbara Kunesch und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.4.3 NÖ Landeskindergarten Peisching; Wartung mobile Trennwand**

Sachverhalt:

Im NÖ Landeskindergarten Peisching befindet sich eine mobile Trennwand der Marke „VARIFELX“ von der Firma Dorma Hüppe Austria GmbH, 4020 Linz.

Diese soll einmal jährlich gewartet werden, um den Wert und die Funktion auf Dauer zu erhalten.

Diese Wartung beinhaltet alle erforderlichen Funktionskontrollen sowie den Austausch von defekten und abgenutzten Verschleißteilen und vieles mehr.

Optische und mechanische Funktions- und Zustandsprüfung der elektrischen und mechanischen Anlagenteile sowie der Impulsgeber

Austausch von defekten und abgenutzten Verschleißteilen (Bodengleiter, Laufrollen und Gegenhalterollen)

Prüfung der Einstellungen

Reinigung der Anlage und Sensoren

Kostenlose Entsorgung von defekten Teilen

Inkludiert sind sämtliche Reinigungsmittel und Kleinteile

Die Wartungsgebühr beträgt € 450,-- exkl. MwSt. jährlich. Die Vertragsdauer beträgt 1 Jahr und kann 3 Monate vor Ablauf gekündigt werden. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag automatisch.

Die Wartungsgebühr soll dabei über das Konto 1/2406-6140 Instandhaltung Gebäude verrechnet werden.

Konto 1/2406-6140 Instandhaltung Gebäude

Ansatz VA o.H. 2016	€	500,--
Bereits ausgegeben	€	0,--
Verfügbarer Betrag	€	500,--

Antrag:

Für die Überprüfung der mobilen Trennwand im NÖ Landeskindergarten Peisching ist mit der Firma Dorma Hüppe Austria GmbH ein Wartungsvertrag mit einer Laufzeit von 1 Jahr, Kündigung 3 Monate vor Vertragsende möglich, abzuschließen.

Die Wartungsgebühr in Höhe von € 450,-- exkl. MwSt. ist dabei dem Konto Instandhaltung Gebäude zu entnehmen.

Gemeinderat Günter Pallauf nimmt ab 19:04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.4.4 Erhöhung Materialkostenbeiträge Kindergärten**

Sachverhalt:

Für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials in den Kindergärten darf lt. NÖ Kindergartenengesetz, § 25, Z.6, von den Eltern ein kostendeckender Beitrag eingehoben werden. Seit der letzten Anpassung dieses Beitrages mit 1.1.2007 werden monatlich € 13,-- inkl. Mwst. dafür eingehoben.

Aufgrund der Inflationsrate wird ab 1.4.2016 ein monatlicher Materialkostenbeitrag von € 14,- inkl. der aktuellen gesetzlichen Mwst. eingehoben.

Über die Erhöhung ist zu beschließen.

Antrag:

Für die Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials in den Kindergärten ist ab 1.4.2016 ein monatlicher Materialkostenbeitrag von € 14,-- inkl. der aktuellen gesetzlichen MwSt. einzuheben.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.4.5 Puruczki Nikolet; Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch**

Sachverhalt:

Die Eltern der Schülerin Nikolet PURUCZKI, geb. am 1.7.2005 wohnhaft in 2620 Neunkirchen, Rohrbacherstraße 4/3, beabsichtigen ihre Tochter ab dem Schuljahr 2016/17 die Kreativklasse in der Neuen Mittelschule Ternitz, Lichtenwörthergasse, besuchen zu lassen.

Begründet wird dieser sprengelfremde Schulbesuch, weil die Schülerin Leistungsturnerin des ATSV Ternitz, Sektion Kunstturnen und auch Mitglied im ASKÖ Landes- und Bundeskader ist und sie 5 mal wöchentlich in der Sporthalle Ternitz trainiert, wäre es eine große Unterstützung die Neue Mittelschule Ternitz besuchen zu können, um den Trainingsalltag zu erleichtern.

Da es sich dabei um keine Mittelschule mit Schwerpunkt handelt ist der Schulbesuch in der Mittelschule Ternitz nicht zu genehmigen.

Antrag:

Der Besuch der Neuen Mittelschule Lichtenwörthergasse in Ternitz durch die Schülerin Nikolet PURUCZKI ab dem Schuljahr 2016/17 wird abgelehnt, da diese keine Schwerpunktmittelschule ist und dadurch auch nicht die Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuches gegeben ist.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

**4.4.6 Bekteshi Fatmir; Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.12.2015 ersuchen die Eltern des Schülers Fatmir BEKTESHI, geb. am 1.2.1999, wohnhaft Stroblgasse 6/11, 2620 Neunkirchen, die Stadtgemeinde Neunkirchen dem Jugendlichen den Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres in der Polytechnischen Schule Ternitz zu genehmigen.

Der Schüler besuchte zuletzt die Handelsakademie in Neunkirchen und wiederholte bereits die erste Klasse. Auch hatte er mehrere Fehlstunden. Der Schulbesuch in der Polytechnischen Schule in Ternitz ist daher nicht zu genehmigen.

Antrag:

Der Besuch eines freiwilligen 11. Schuljahres des Schülers Fatmir BEKTESHI in der Polytechnischen Schule Ternitz für das Schuljahr 2015/16 ist nicht genehmigt.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin Andrea Kahofer und Stadträtin Barbara Kunesch.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION**

**4.5.1 ZusammenReden 2016**

Sachverhalt:

Wie bereits in den Jahren 2011, 2013 und 2015 soll auch wieder im Jahr 2016 am Caritas Projekt Missing Link „ZusammenReden“-Integrationsgespräche zu verschiedensten Themen in Neunkirchen teilgenommen werden.

Die geplanten Veranstaltungstermine sollen, um eine hohe Beteiligung interessierter BürgerInnen zu erzielen, intensiv beworben werden. Hierzu sollen auch wieder Expertinnen eingeladen, die Impulsreferate zu den einzelnen Themen halten und verschiedenste Sichtweisen aufwerfen sollen, um die TeilnehmerInnen zum Nachdenken und mitdiskutieren anzuregen.

Um diese Diskussionen lebhafter zu gestalten und eine größtmögliche Beteiligung zu garantieren, werden die TeilnehmerInnen in Kleingruppen um runde Tische gruppiert, an denen jeweils ein/e ModeratorIn die Diskussion leitet. Im Anschluss daran werden Ereignisse, Fragestellungen, Kritikpunkte und Lösungsvorschläge in der Großgruppe präsentiert und diskutiert.

Wichtig dabei ist es, Platz für Widersprüche und Kritik zu lassen, damit möglichst offen und divers diskutiert wird und als Probleme wahrgenommene Situationen analysiert und bearbeitet werden können. Dabei ist eine gute Moderation einer Gemeinde-externen Person erforderlich.

Die Gemeinde zahlt wie bereits in den Vorjahren wieder einen Kofinanzierungsbeitrag in der Höhe von € 1.600,00.

Weiters stellt die Gemeinde einen geeigneten Saal sowie Snacks und Getränke zur Verfügung. Der Nachmittag/Abend soll möglichst niederschwellig und ansprechend gestaltet werden, um sowohl ein gegenseitiges Kennenlernen als auch Diskussionen in angenehmer Atmosphäre zu ermöglichen.

Ziel dieser Veranstaltungen ist es, durch Information und gegenseitiges Kennenlernen das Zusammenleben in der Gemeinde mitzugesalten und Respekt und Toleranz zu fördern.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen nimmt weiterhin am Projekt der Caritas Wien „ZusammenReden 2016“ teil. Der dafür zu leistende Kofinanzierungsbeitrag in der Höhe von € 1.600,00 ist ebenso wie auflaufende Kosten für Raummiete und ein kleines Buffet, dem Konto 1/4110-7290, Integrationsmaßnahmen, zu entnehmen.

Die erforderlichen Kosten fallen erst im Jahr 2016 an und sind im Budget 2016 veranschlagt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.5.2 Fahrtkostenzuschuss für Studierende**

Sachverhalt:

Für Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in Neunkirchen haben, soll ein Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 25,00 pro Semester gewährt werden. Zur Durchführung der Abwicklung wurde die beiliegende Richtlinie erarbeitet und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Richtlinie soll für das Sommersemester 2016 und für das Wintersemester 2016/2017 Gültigkeit haben.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die beiliegende Richtlinie über die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende der Stadtgemeinde Neunkirchen wird genehmigt.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.5.3 Essen auf Rädern-Bus Ausscheidung**

##### Sachverhalt:

Durch den Ankauf des neuen „Essen auf Rädern“ - Fahrzeuges Peugeot Boxer mit dem Kennzeichen NK 854 DH, welches für die Auslieferung von „Essen auf Rädern“ in Verwendung ist, ist ein Ausscheiden des alten Fahrzeuges, Marke Ford Transit, Baujahr 2002, notwendig.

Der Ford Transit war seit 07.12.2007 im Dienst der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Das Fahrzeug weist 151.493 km auf und hat bereits diverse Mängel.

Die Überprüfungsplakette ist bereits ungültig.

Für eine weitere Verwendung wären umfangreiche Reparaturmaßnahmen notwendig, diese würden den Gesamtbetrag des Fahrzeuges übersteigen.

Das Fahrzeug wird an den Bestbieter verkauft.

##### Antrag:

Es wird beschlossen, das Fahrzeug, Marke Ford Transit, Baujahr 2002, an den Bestbieter zu verkaufen.

##### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.5.4 Osterferienspiel 2016**

##### Sachverhalt:

In der Vorosterzeit sollen auch heuer wieder Kinder bis 8 Jahre die Möglichkeit haben, an folgenden Osterferienspielen teilzunehmen:

- „Kasperl sucht den Osterhasen“, am 20.03.2016, Beginn 15.00, in der Musikschule Neunkirchen.
- „Wir suchen den Osterhasen“, am 26.03.2016, 14.30 Uhr, Treffpunkt Rathaus Hof

Im Vorjahr haben sich die Kosten für die Ausgaben (Puppenspieler, gefärbte Eier, Bus, Ostersackerl, Animateur) auf gesamt € 510,71 belaufen.

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561 ordentlicher Haushalt (€ 8.000,-- lt. VA 2016).

##### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Anlässlich der Vorosterzeit sollen Kinder bis 8 Jahre die Möglichkeit haben, am Osterferienspiel teilzunehmen.
- Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561 ordentlicher Haushalt 2016 (€ 8.000,-- lt. VA 2016)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.5.5 Neunkirchner Sommerferienspiel 2016**

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 1989 führt die Stadtgemeinde Neunkirchen gemeinsam mit den Kindergärten, Schulen, Institutionen und den Wirtschaftstreibenden der Stadt Neunkirchen ein Sommerferienspiel durch.

Diese Veranstaltung erfreut sich großer Beliebtheit bei den Kindern unserer Stadt.

Für die Durchführung des Sommerferienspieles 2015 fielen laut Abrechnung Gesamtausgaben in der Höhe von € 3.675,97 an.

Die Aufwendungen fallen für die Finanzierung von Buskosten, Animatore, Besetzung des Ferienbüros, div. Eintrittsgelder, Verköstigung, Bastelbedarf etc. an.

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561 ordentlicher Haushalt 2016 (€ 8.000,00 lt. VA 2016).

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Jahr 2016 soll auch heuer wieder ein Sommerferienspiel für die Kinder der Stadt Neunkirchen, gemeinsam mit den Kindergärten, Schulen, Institutionen und den Wirtschaftstreibenden der Stadt Neunkirchen durchgeführt werden.

Diese Veranstaltung erfreut sich großer Beliebtheit bei den Kindern unserer Stadt.

Aufgrund des Erfahrungsberichtes über die Kosten aus dem Jahr 2015 wird der Kostenrahmen für 2016 auf max. € 8.000,00 gedeckt.

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561, ordentlicher Haushalt 2016 (€ 8.000,00 lt. VA 2016).

**Gemeinderat Olcay Engin verlässt um 19:10 Uhr die Sitzung.**

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR**

**4.6.1 Grundstücksregulierung B17 (km 60,0 - 60,9), Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ 50228**

Sachverhalt:

Gemäß §15 NÖ Straßengesetz i.d.g.F., Abs. 3, obliegt bei Landesstraßen im Ortsbereich die Erhaltungsverpflichtung von Nebenanlagen der Gemeinde. Im konkreten Fall sind diese Flächen

aktuell im Eigentum des Landes NÖ und sollen nun in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde NK übertragen werden.

Damit alles seine gesetzliche Richtigkeit hat, ist im Vorfeld (gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz) eine exakte Auflistung welche Grundstücke von der Abtretung ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde NK betroffen sind, von Nöten.

Hierfür liegt eine Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung (Planersteller, DI Philip Zeisler/AREA Vermessung vom 25. September 2015) vor. In diesem Teilungsplan ist der Tausch div. Teilflächen vorgesehen, u.a. soll auch die Stadtgemeinde NK, Teilflächen vom Land NÖ und Minoriten Konvent übernehmen.

Damit diese, vom Land NÖ an die Stadtgemeinde NK, übertragenen Flächen (also das Eigentumsrecht) eine Eintragung ins Grundbuch (Verbücherung) erfahren, benötigt es einen Gemeinderatsbeschluss.

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Teilungsplan GZ 50228 und der hierin angeführten Übertragung der Teilflächen in das öffentliche Gut EZ 5 der Stadtgemeinde NK zu.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.2 Ortskanalisation Zustandserhebung 2016, Vergabe der Kanalreinigung und Kanal-TV-Befahrung**

Sachverhalt:

Das Büro Dr. Lengyel Ziviltechniker GmbH hat im Auftrag der Stadtgemeinde Neunkirchen die Prüfmaßnahmen zur Zustandserhebung der Ortskanalisation Neunkirchen Süd auf einer Gesamtlänge von rund 25 km in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und als Ergebnis einen Prüfbericht mit Vergabevorschlag erstellt.

Die Ausschreibung wurde an 7 Firmen versandt, von allen 7 Firmen wurden fristgerecht Angebote abgegeben.

Die drei erstgereihten Firmen wurden einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen.

Angebotsreihung	Gesamtsumme (€ netto)
Strabag	73.934,78
ETR Holzgethan	84.914,90
HF Rohrtechnik	89.895,74

Seitens des Büros BDL wird als Best- und Billigstbieter die Fa. Strabag AG-Kanaltechnik, Wienerstraße 24, A-3382 Loosdorf festgestellt und bei Nichtvorliegen von Ausscheidungsgründen eine Vergabe an die Fa. Strabag empfohlen.

Da von der Fa. Strabag bereits Aufträge im Bereich der Sanierung der Ortskanalisation zur Zufriedenheit der Stadtgemeinde Neunkirchen ausgeführt wurden möge der Gemeinderat die Vergabe an die Strabag zum

Angebotspreis netto	€	73.934,78
20% Ust.	€	14.786,96
Zivilrechtlicher Preis	€	88.721,74 beschließen.

Bedeckung der Kosten:

Kto: 1/8510-6123 (Instandhaltung der Kanäle)

VA 2016: € 160.000

Ausgegeben: € 0,00 (Stand 27.01.2016)

Beilage: Prüfbericht zum Ausschreibungsergebnis vom 25.11.2015

#### Antrag:

Es wird beschlossen, die Prüfmaßnahmen zur Zustandserhebung der Ortskanalisation Neunkirchen Süd an die Fa. Strabag zum Angebotspreis von

netto	€	73.934,78
20% Ust.	€	14.786,96
Zivilrechtlicher Preis	€	88.721,74

zu vergeben.

Bedeckung der Kosten erfolgt vom Kto-Nr. 1/8510-6123 (Instandhaltung der Kanäle)

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

### **4.6.3 Neue Wasserleitung in der Leopold Figl Straße**

#### Sachverhalt:

Durch die Errichtung des neuen Landeskrankenhauses wird auch eine neue Verbindungstraße zwischen der Peischingerstraße und der B17 errichtet (Leopold Figl Straße).

Mit der Errichtung des neuen Parkplatzes des neuen Krankenhauses wird auch diese Straße auf Kosten der Errichtergesellschaft des neuen LKH neu hergestellt. Danach geht die Straße in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Für eine besser gesicherte Wasserversorgung des Lerchenfeldes und des nördlichen Teils der Stadt über der Südbahn ist auch eine neue Verbindung der Wasserleitung von der Hauptleitung in der Peischingerstraße bis zum Ortsteil Lerchenfeld notwendig. Mit der Errichtergesellschaft wurde vereinbart, dass diese die Grabungsarbeiten für die neue Wasserleitung übernimmt, die Rohrverlegung selbst wird durch das Personal des Städt. Wasserwerkes durchgeführt. Das anfallende Rohrmaterial wird ebenfalls über das Wasserwerk angekauft, laut beiliegender Kostenaufstellung werden die Kosten hierfür ca. € 34.486,75 exkl. MWSt. betragen.

Es wird daher vorgeschlagen, das notwendige Rohrmaterial für die Herstellung der Verbindungsleitung in der Leopold Figl Straße mit einer geschätzten Gesamtkostensumme von € 34.486,75 exkl. MWSt. anzukaufen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom dem im Voranschlag 2016 vorgesehenen Kto-Nr. 1/8500-0043. Gleichzeitig wird beschlossen, dies als überplanmäßige Ausgabe zu bewilligen, da im Voranschlag 2016 auf dieser Haushaltsstelle nur ein Betrag von € 25.000,-- vorgesehen ist.

Beilage:  
Kostenaufstellung

Antrag:

Es wird beschlossen, das notwendige Rohrmaterial für die Herstellung der Verbindungsleitung in der Leopold Figl Straße mit einer geschätzten Gesamtkostensumme von € 34.486,75 exkl. MwSt. anzukaufen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom dem im Voranschlag 2016 vorgesehenen Kto-Nr. 1/8500-0043. Gleichzeitig wird beschlossen, dies als überplanmäßige Ausgabe zu bewilligen, da im Voranschlag 2016 auf dieser Haushaltsstelle nur ein Betrag von € 25.000,-- vorgesehen ist.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.6.4 Ausscheiden der alten Kehrmaschine aus dem Gemeindevermögen der Stadtgemeinde Neunkirchen**

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigung war bis November 2015 eine alte Kehrmaschine der Fa. Trilety, Baujahr 1996 in Verwendung. Durch den Ankauf der neuen Kehrmaschine wird die alte Kehrmaschine nicht mehr verwendet und soll deshalb aus dem Gemeindeeigentum ausgeschieden werden.

Antrag:

Es wird beschlossen, die alte Kehrmaschine der Fa. Trilety, Baujahr 1996 nach Einholung von Angeboten von Interessenten an den Bestbieter zu verkaufen.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderat Olcay Engin nimmt ab 19:13 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **4.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT**

### **4.7.1 Grundsatzbeschluss: Erholungszentrum, Hallenbad, Umrüstung auf separate Warm- und Kaltwasserleitung inkl. der Wiederherstellung der Nasszellen**

#### Sachverhalt:

Im letzten Jahr trat im Wasserleitungsnetz des Erholungszentrums ein Legionellenbefall auf. Um dies zukünftig zu verhindern und eventuelle gesundheitliche Folgen für die Badegäste auszuschließen soll das Mischsystem auf eine separate Warm- und Kaltwasserleitung umgebaut werden. Dies wird mit umfassenden Stemmarbeiten einhergehen. Daher wird eine anschließende Wiederherstellung der Nasszellen notwendig.

Um einen möglichst ungehinderten Betrieb zu gewährleisten sollen die Umbauarbeiten in den Sommermonaten stattfinden.

Der Betriebsleiter wird mit der Einholung der realen Kostenvoranschläge beauftragt. Diese Kostenvoranschläge sind dem Bürgermeister vorzulegen.

Die Beschlussfassung im Stadtrat und / oder Gemeinderat über die Vergabe der entsprechenden Gewerke hat danach zu erfolgen.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Umrüstung des Hallenbades von einem Mischwassersystem auf separate Warm- und Kaltwasserleitungen inkl. der Wiederherstellung der Nasszellen wird genehmigt.
- Der Betriebsleiter wird mit der Einholung der realen Kostenvoranschläge beauftragt.
- Diese Kostenvoranschläge sind dem Bürgermeister vorzulegen.
- Die Beschlussfassung im Stadtrat und / oder Gemeinderat über die Vergabe der entsprechenden Gewerke hat danach zu erfolgen.

#### Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

## **4.8 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

### **4.8.1 Prüfung der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Neunkirchen**

#### Sachverhalt:

Am Montag, den 01. Februar 2016 fand eine Prüfung der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Neunkirchen statt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht vom 01.02.2016 (Friedhofsverwaltung) zur Kenntnis nehmen.

#### Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

#### **4.8.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2015 vom 11.03.2016**

#### Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 11.03.2016 mit dem Thema Rechnungsabschluss 2015 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Diese Prüfung hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 während der öffentlichen Auflage (26.02. – 11.03.2016) des Rechnungsabschlusses durchzuführen.

Da in der heutigen Sitzung des Gemeinderates der Rechnungsabschluss 2015 auf der Tagesordnung steht und selbiger Inhalt des Prüfungsausschusses vom 11.03.2016 war, soll dieser Bericht ebenfalls in die Tagesordnung aufgenommen werden, zur Verlesung gelangen und eine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ermöglicht werden.

#### Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen den Bericht des Prüfungsausschusses zum Thema Rechnungsabschluss 2015 vom 11.03.2016 als Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen, zu verlesen und zur Kenntnis zu bringen.

#### Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

### **4.9 ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS**

#### **4.9.1 KULTUR**

##### **4.9.1.1 Kammermusiktage 2016: Ansuchen um Subvention**

#### Sachverhalt:

Der Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen hat mit Schreiben vom 7.12.2015 für die Durchführung der 11. Neunkirchner Kammermusiktage im Jahr 2016 um finanzielle Unterstützung in Form einer Subvention von € 3.000,-- angesucht.

Der Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen unter Obmann Fritz Kircher veranstaltet seit über 10 Jahren die Kammermusiktage in Neunkirchen. Die Kammermusiktage stellen einen wertvollen Beitrag zur Kulturszene in Neunkirchen dar. Seit 2015 gibt es auch einen Kinderpass, der Jugendliche und Kinder (freier Eintritt für alle unter 18 Jahren) an die klassische Musik heranzuführen und begeistern soll.

Für die 11. Neunkirchner Kammermusiktage im Jahr 2016 sind fünf Konzerte geplant. Der Verein organisiert die Konzerte und kommt für die dadurch entstehenden Kosten auf.

Es soll ein Betrag von € 3.000,-- ausbezahlt werden. Die Bedeckung der Kosten würde über die Haushaltsstelle Kulturveranstaltungen 1/3810-7560 erfolgen. (VA: € 10.000,-- verplant: € 1.020,40, Rest; € 8.979,60)

Antrag:

Es wird beschlossen:

Dem Verein zur Förderung für Streichkultur in Neunkirchen wird für die Durchführung der Neunkirchner Kammermusiktage 2016 eine Subvention von € 3.000,-- gewährt.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle Kulturveranstaltungen 1/3810-7560 (VA: € 10.000,-- verplant: € 1.020,40, Rest; € 8.979,60)

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Patrizia Fally und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

#### **4.10 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

##### **4.10.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Friedhofsgebührenordnung 2007-2**

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung im Dezember 2015 wurde die VO zur Verordnungsprüfung an das Land NÖ übermittelt.

Mit 26.Jänner 2016 erhielt die Stadtgemeinde Neunkirchen das Ergebnis der VO – Prüfung mitgeteilt, in dem ausgeführt wurde, dass die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz aus dem Jahr 2015 einzuarbeiten ist. Weiters wurde beanstandet, dass diverse Bezeichnungen nicht mehr der Gesetzeslage entsprechen. Ein weiterer Bereich wurde dahingehend beanstandet, dass die Grabstellenankaufgebühr und Erneuerungsgebühren in Missverhältnis stehen, da die Erneuerungsgebühren, hochgerechnet auf die Erneuerung, nicht höher sein dürfen. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass Sonderformen von Gräbern, Bsp. Urnengrabstellen, entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ auf „sonstige Grabstellen“ umbenannt wurden.

Es soll nun die Friedhofsgebührenordnung 2007-2 so lange wieder eingesetzt werden, bis eine neue überarbeitete Friedhofsgebührenordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Friedhofsgebührenordnung 2007-2 beschließen.

Verordnungstext:

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2007-2**

der Stadtgemeinde Neunkirchen

für den Stadtfriedhof Neunkirchen

In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. März 2007

Gebührenstand: 1.5.2007

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen mit der gemäß § 35 Abs. (1) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, eine Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Neunkirchen erlassen wird.

**§ 1 - Arten der Friedhofsgebühren**

- (1) Für die Benützung des Stadtfriedhofes Neunkirchen werden eingehoben:
- Grabstellenbenützungsgebühren,
  - Verlängerungsgebühren,
  - Beerdigungsgebühren,
  - Enterdigungsgebühr,
  - Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und -hallen,

**§ 2 - Höhe der Grabstellenbenützungsgebühren**

- (1) Die Grabstellenbenützungsgebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von zehn Jahren, bei Grüften erstmalig für die Dauer von dreißig Jahren, betragen:
- bei Grabstätten das Vierfache,
- bei Grüften für Leichen das Zweifache
- der Verlängerungsgebühr nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Die Belegung der einzelnen Grabstellen findet in der Reihenfolge der Anmeldung statt (laufende Reihe). Hierbei findet der angeführte Tarif Anwendung.
- (3) Für die Überlassung von Grabstellen in nicht laufender Reihe (ausgesuchte Lage) bzw. in Gruppen in denen Reihen-Grabstätten nicht vergeben werden ist ein Aufschlag von 50% zu entrichten.
- (4) Für Grabstellen die im Friedhofsplan ausdrücklich besonders bezeichnet sind (Gräber der Gruppen 1, 2, 9, 10, 27) erhöhen sich die Gebühren um dreißig Prozent und für die Grabstellen an der Friedhofsmauer um einhundert Prozent des jeweiligen, in Absatz (1) bis Absatz (3) vorgesehenen, Gebührenansatzes.

**§ 3 - Höhe der Verlängerungsgebühr**

- (1) Die Verlängerungsgebühr für weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre wird mit wie folgt festgesetzt:
- |   |   |        |
|---|---|--------|
| a) Einzelne Kinder - Reihengräber.....        | € | 67,00  |
| b) Einzelne Reihengräber für eine Person..... | € | 135,00 |
| c) Familiengräber                             |   |        |
| zur Aufnahme bis zu 2 Leichen.....            | € | 270,00 |
| zur Aufnahme bis zu 4 Leichen.....            | € | 540,00 |

	zur Aufnahme bis zu 8 Leichen .....	€ 1.080,00
d)	Flachgräber (Nutzungsentgelt für Fundament- und Trittsteine sowie Schüssel wird gesondert eingehoben.)	
	zur Aufnahme bis zu 2 Leichen .....	€ 70,00
	zur Aufnahme bis zu 4 Leichen .....	€ 540,00
	zur Aufnahme bis zu 8 Leichen .....	€ 1.080,00
e)	Grüfte	
	zur Aufnahme bis zu 3 Leichen .....	€ 1.215,00
	zur Aufnahme bis zu 6 Leichen .....	€ 2.430,00
	zur Aufnahme bis zu 12 Leichen .....	€ 4.860,00
f)	Urnengräber	
	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen .....	€ 270,00
	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen .....	€ 540,00
	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen .....	€ 1.080,00
g)	Urnennischen zur oberirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen ausgebauten Urnennischen (Nutzungsentgelt für Kupferabdeckplatte und Laterne wird gesondert eingehoben).	
	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen .....	€ 270,00
	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen .....	€ 540,00
	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen .....	€ 1.080,00
h)	Urnennischen (Urnengrüfte) zur unterirdischen Beisetzung in gemeindeeigenen ausgebauten Urnennischen (Nutzungsentgelt für Abdeckplatte und Laterne wird gesondert eingehoben ).	
	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen .....	€ 270,00
	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen .....	€ 540,00
	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen .....	€ 1.080,00
i)	Sondergrabstätten Gebühr der gewählten Grabart zuzüglich je begonnenem m <sup>2</sup> Grabfläche .....	
		€ 88,00

(2) Die Absätze (2) bis (5) des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 4 - Höhe der Beerdigungsgebühr**

(1)	Die Beerdigungsgebühr (für Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für	
	a) Kindergräber und Urnengrabstätten aller Art .....	€ 135,00
	b) Grabstellen ohne Steindeckel .....	€ 432,00
	c) Flachgräber und blinde Grüfte .....	€ 730,00

- d) Gräfte und Sondergrabstätten..... € 806,00
- (2) Findet anlässlich der Beisetzung einer Person eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegenden Grabschacht um..... € 300,00
- (3) Für Gegenstände und Bauteile welche die Öffnung einer Grabstätte erheblich erschweren, insbesondere wenn der Einsatz von zusätzlichem technischem Gerät, Spezialwerkzeug oder die Beiziehung von befugten Gewerbetreibenden erforderlich wird, werden die dadurch anfallenden Kosten gesondert nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes eingehoben, auch wenn bereits Gebühren nach Pkt. d) vorzuschreiben sind.
- (4) Übersteigt jedoch eine Grababdeckung die Größe eines einzelnen Grabschachtes, so sind die für die Entfernung anlässlich einer Graböffnung oder Räumung anfallenden Mehrkosten zusätzlich zu den erhöhten Beerdigungsgebühren zu entrichten. Dies gilt insbesondere für den notwendigen Einsatz von schwerem Hebegerät wie Hubstapler oder Bagger samt erforderlichem Personal.

Sofern bei Arbeiten nach Abs. (2) und (3) nicht Gefahr in Verzug ist oder durch eine Verzögerung die zeitgerechte Öffnung zur Beisetzung gefährdet wird, ist der Benützungsberechtigte von den anfallenden Mehrkosten vor Inangriffnahme der Arbeiten zu unterrichten.

#### **§ 5 - Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und -hallen**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Kalendertag..... € 31,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Kalendertag..... € 303,00

#### **§ 6 - Höhe der Enterdigungsgebühr**

- (1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Dreieinhalbfache der Beerdigungsgebühr.
- (2) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche anlässlich einer Umbettung von einer Grabstätte in eine Sondergrabstätte lt. § 30, Abs. (2), lit. b) wegen Anwendung des § 32, Abs. (4) der Friedhofsordnung, innerhalb von vier Monaten nach Beisetzung in die Grabstätte, beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr.

#### **§ 7 - Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Überlassung von gemeindeeigenen Grabausstattungen, oder Teilen solcher, können Nutzungsentgelte vereinbart werden welche Nutzungsrechte daran übertragen.
- (2) Nutzungsentgelte stellen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Benützungsberechtigten und der Stadtgemeinde Neunkirchen dar und sind keine Gebühren im Sinne des NÖ Bestattungsgesetzes
- (3) Die Rahmenbedingungen nach denen Nutzungsrechte bzw. Nutzungsentgelte vereinbart werden können sind in der jeweils gültigen Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Neunkirchen festgelegt.

#### **§ 8 - Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. März 2016 tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

*KommR Herbert Osterbauer eh*

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Manfred Baba, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Stadtamtsdirektor Mag (FH) Robert Wiedner, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadträtin Andrea Kahofer und Gemeinderätin Gerlinde Metzger.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.10.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend kostenloses WLAN im Erholungszentrum Neunkirchen**

Sachverhalt:

Anlässlich der bevorstehenden Freibadsaison 2016, soll für die Besucherinnen und Besucher des Erholungszentrums Neunkirchen ein kostenloser WLAN Zugang durch die Stadtgemeinde Neunkirchen ermöglicht werden. Das Angebot im Freibad wird für die Gäste somit noch attraktiver. Die Kosten für so eine Investition sind sehr gering, die Wirkung jedoch enorm und sollten für ein modernes und familienfreundliches Freibad selbstverständlich sein.

Mit einem oder mehreren WLAN-Hotspots im Freibad wäre die Stadtgemeinde Neunkirchen noch kunden- und touristenfreundlicher. Nicht nur Jugendliche werden von diesem Angebot profitieren, da in heutiger Zeit alle Altersgruppen bereits ein Smartphone besitzen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Besucherinnen und Besucher des Erholungszentrums Neunkirchen ein kostenloser WLAN Zugang durch die Stadtgemeinde Neunkirchen ermöglicht wird.

An der Diskussion beteiligen sich Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Stadtrat Manfred Baba.

Abänderungsantrag Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan:

Der Gemeinderat wolle beschließen: der Sportstadtrat wird beauftragt noch vor Beginn der Freibadsaison ein taugliches Projekt für ein kostenloses WLAN im EHZ Neunkirchen zu erarbeiten, sodass dieses WLAN mit Beginn der Freibadsaison in Betrieb genommen werden kann; der dazugehörige Beschluss soll nachträglich in der Stadtratsitzung vom 06. Juni 2016 gefasst werden.

Abstimmung Abänderungsantrag:

(einstimmig beschlossen)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet.

Um 19:30 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2016 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 19:30 Uhr

Neunkirchen, am 14.03.2016

Geschlossen und gefertigt.

Stadtdirektor Mag (FH) Robert Wiedner eh

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Schriftführer

Vorsitzender

Mag. Babette Eisenkölbl eh

Schriftführer

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977) eh

Gemeinderat Günter Pallauf eh

VP - Fraktion

GRÜNE - Fraktion

Gemeinderat Gerhard Scharf eh

Gemeinderätin Patrizia Fally eh

FPÖ - Fraktion

SPÖ - Fraktion